

Erforderliche Kenntnisse und Kompetenzen von Mitarbeitenden im Jugendamt für einen professionellen Umgang mit sexualisierter Gewalt aus dem Blickwinkel der Erfahrungen aus der Jugendarbeit und verwandter Leistungen

April 2023
Dr. Gabriele Weitzmann

Einleitung: Gegenstand der Expertise

Diese Expertise soll vor allem aus juristischen Aspekten aber auch aus der Praxis der Jugendarbeit darstellen, welche Wissensanforderungen und welche Fähigkeiten für Fachkräfte der Jugendhilfe im Umgang mit sexualisierter Gewalt gegenüber jungen Menschen erforderlich bzw. wünschenswert wären. Sexualisierte Gewalt erfordert interdisziplinäre Kenntnisse, neben pädagogischen und psychologischen Aspekten sind eine Reihe von Rechtsgrundlagen ebenso erforderlich wie Kenntnisse im Krisenmanagement. Personen, die mit Betroffenen von sexualisierter Gewalt arbeiten, müssen zudem über eine Reihe von Soft skills verfügen und diese trainieren, um einen professionellen Umgang sicherzustellen.

Sexualisierte Gewalt bewirkt immer eine hohe Belastung für alle Personen, die sich mit den Gewalttaten auseinandersetzen und diese bearbeiten müssen. Eine Routine oder gar „Abgebrühtheit“ ist für die Arbeit der Jugendhilfe mit den Betroffenen, anders als vielleicht bei den Ermittlungsbehörden jedoch auch nicht förderlich. Vielmehr ist der Weg zwischen empathischem und vertrauensvollen Zugang und der erforderlichen Sachlichkeit und Distanz zu finden.

Im Arbeitsfeld der Jugendarbeit sind es vor allem die niedrighschwelligen Zugänge zu jungen Menschen, die dafür sorgen, dass Betroffene Vertrauen schöpfen und sich Fachkräften, aber auch Ehrenamtlichen anvertrauen und damit Handlungserfordernisse entstehen. Innerhalb der Jugendarbeit ist die Prävention sexualisierter Gewalt daher seit Jahrzehnten ein wichtiges Arbeitsfeld, in dem aber auch stetig um Ausstattung, Ressourcen und gekämpft werden muss, da die Aufklärung und Aufarbeitung nach wie vor gesellschaftlich nicht konsequent angegangen sondern immer wieder verharmlost wird. Auch wenn das Bewusstsein in den letzten 20 Jahren erheblich angestiegen ist, folgt darauf bisher keine nachhaltige Ausbildung und Ausstattung der öffentlichen Jugendhilfe und der freien Träger mit geschultem Fachpersonal zur Prävention und dem Umgang mit sexualisierter Gewalt.

1) Grundwissen

a) Formen sexualisierter Gewalt im Hinblick auf deren Intensität

Grenzüberschreitungen

Grenzüberschreitungen sind Verhaltensweisen die in der Regel nicht sexuell motiviert sind, aus Versehen geschehen oder zumindest zweideutig erscheinen können, aus dem Blickwinkel der anderen Person hingegen als sexualisiert gedeutet und als unangenehm empfunden werden. Hierunter sind insbesondere Distanzverletzungen, unerwünschte Berührungen (z.B. zufälliges Berühren an Armen, Umarmungen) zu subsumieren. Besondere Achtsamkeit sollte hier auch auf entwicklungsabhängige, interkulturelle, religiöse oder weltanschauliche Aspekte der individuellen Grenzziehung junger Menschen gelegt werden. Regelmäßig lassen sich Grenzüberschreitungen auf mangelnde Fachlichkeit, unprofessionelles Verhalten oder Sorglosigkeit zurückführen, weshalb ihnen durchaus ein Fahrlässigkeitsvorwurf innewohnt. Grenzüberschreitungen sind in der Regel nicht strafbar, verletzen aber die fachlichen Standards.

Bei Grenzüberschreitungen können sich in Einzelfällen durchaus zivilrechtliche Folgen ergeben, z.B. Schadenersatzansprüche gegenüber der handelnden Person, aber auch gegenüber Aufsichtspersonen, wenn diese ihre Aufsichts- und Sorgfaltspflichten verletzt haben. Daneben kommen auch arbeits- oder disziplinarrechtliche Folgen von Abmahnungen bis hin zu Kündigungen in Frage.

Sexualisierte Übergriffe

Unter sexualisierten Übergriffen versteht man missachtende, respektlose und/oder sexuell motivierte Verhaltensweisen unterhalb der Strafbarkeitsgrenze. Regelmäßig liegt bei sexuellen Übergriffen eine Vorsatzform (Absicht, sicheres Wissen, billigende Inkaufnahme) oder grobe Fahrlässigkeit (ein erhebliches Außerachtlassen der gebotenen Sorgfalt) vor. Hierunter werden sowohl sexuelle Handlungen mit Körperkontakt (penetrative Handlungen oder Berührungen von Brüsten, Genitalbereich, Leistengegend, Küssen etc.) aber auch Handlungen ohne Körperkontakt (Filmen, Aussetzen eines Kindes gegenüber sexuellen Aktivitäten andere oder pornografischer Darstellungen, verbale sexuelle Belästigung) verstanden. Ob hier bereits ein strafrechtlich relevantes Verhalten vorliegt, ist im Einzelfall zu bewerten. Aber auch außerhalb des strafrechtlich-sanktionierten Bereiches können sexuelle Übergriffe zu rechtlich relevanten Folgen wie Schadenersatz- und Schmerzensgeldansprüchen der Betroffenen führen, die zivilrechtlich eingeklagt werden können, z.B. über §§ 823 ff BGB und z.B. auch zu arbeits- und disziplinarrechtlichen Folgen aufgrund der Regelungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) und aufgrund der Verletzung von Sorgfaltspflichten und fachlicher Standards.

Strafbare Formen sexualisierter Gewalt

Erhebliche Formen sexualisierter Gewalt sind mit erheblichen Strafen bedroht und in §§ 174 ff StGB geregelt. Die dort geregelten strafbaren Verhaltensweisen sollten jeder Fachkraft in der Kinder- und Jugendhilfe bekannt sein. Insbesondere ist auch daran zu denken, dass Vorstrafen in diesem Deliktsbereich zu entsprechenden Eintragungen im erweiterten Führungszeugnis führen und gemäß § 72a SGB VIII in aller Regel zu Tätigkeitsausschlüssen im qualifizierten Kontakt mit Kindern und Jugendlichen führen. Im Hinblick auf die in §§ 174 StGB geregelten Straftaten ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass nicht nur das aktive Tun, sondern auch ein Unterlassen trotz einer bestehenden Handlungspflicht zur Strafbarkeit führt und auch Beihilfeformen strafbar sein können.

b) Formen sexualisierter Gewalt im Hinblick auf die Tatsituation

Fallgruppe 1: Sexualisierte Gewalt außerhalb der Leistung der Jugendhilfe

Eine der häufigsten Situationen, in welchen Mitarbeiter:innen des Jugendamtes, aber auch Ehrenamtliche, mit sexualisierter Gewalt konfrontiert werden, sind Übergriffe von dritten Personen, denen das Kind oder der Jugendliche zu Hause, im häuslichen Umfeld, in der Schule oder im Freizeitbereich ausgesetzt sind. Diese Fallgruppe zeichnet sich dadurch aus, dass den Mitarbeitenden kein aktives Fehlverhalten vorzuwerfen ist, wohl aber Handlungspflichten aufgrund der Kenntniserlangung entstehen können.

Fallgruppe 2: Übergriffe unter Kindern/Jugendlichen während der Leistungserbringung

Weiterhin sind Fälle zu verzeichnen, in denen sexualisierte Gewalt unter Kindern und Jugendlichen im Leistungsbezug der Jugendhilfe sein, z.B. Teilnehmer:innen einer Ferienmaßnahme, Besucher:innen eines Diskoabends im Jugendzentrum, Wohngemeinschaftsmitglieder in Einrichtungen des Jugendwohnens. In diesen Fällen kann aufgrund der Pflichten im sozial-pädagogischen Arbeitsverhältnis oder von Aufsichts- und Verkehrssicherungspflichten die Pflicht bestehen bereits präventiv tätig zu sein und durch Regelungen, Standards und Kontrollmaßnahmen sicherzustellen, dass sexualisierter Gewalt wirksam gegengesteuert wird.

Fallgruppe 3: Täter im Personal (Haupt-/Ehrenamt oder beauftragte Personen)

Den am schwierigsten zu begegnenden Fälle sind Formen sexualisierter Gewalt zwischen Täter:innen „aus den eigenen Reihen“, also Ehrenamtlichen oder Beschäftigten, die Leistungen der Jugendhilfe erbringen und betroffenen Adressat:innen der Kinder- und Jugendhilfe. Zu den Täter:innen können auch weitere Dienstleister:innen oder freiberuflich für den Träger der Jugendhilfe tätige Personen gehören (z.B. ehrenamtliche Jugendleiter:innen, Pflegeeltern, Tagesmütter und -väter) ebenso wie im weiteren Personal zu finden sein können, das anderweitig Kontakt zu den Kindern und Jugendlichen hat (z.B. Hausmeisterei, Reinigungspersonal, Köch:innen, Ärzt:innen).

c) Grundwissen um sexualisierte Gewalt, Taten, Täter:innen und Strategien

Systematisches Grundwissen um sexualisierte Gewalt umfasst nicht nur die o.g. grundsätzlichen Gegebenheiten sondern auch ein Wissen um Täter:innen, Tatorte und Tatstrategien. Während im gesellschaftlichen Alltag immer noch das Bild des unbekannten Sexualstraftäters, der am Spielplatz oder der Gartensiedlung Kindern auflauert, bemüht wird, sind die Täter:innen oft Vertrauenspersonen der Betroffenen und die Tatorte im vermeintlich geschützten Lebensbereich der jungen Menschen. Sexualstraftäter:innen sind häufig strategisch vorgehende Personen, die über einen längeren Zeitraum Vertrauen und ein Machtverhältnis aufbauen, dass dann ausgenutzt werden kann. Immer wieder fallen Eltern, Freund:innen und Bekannte „aus allen Wolken“, wenn die Identität eines/einer Täter:in bekannt wird und diese:r als besonders nett und einfühlsam bekannt war. Regelmäßig sind Fachkräfte und Ehrenamtlichen bei Schulungen zum Thema sexualisierte Gewalt von der wahrscheinlichen Häufigkeit sexualisierter Gewalt und dem enormen Dunkelfeld der Taten überrascht. Bei Nachfragen, ob man jemanden kenne, der/die mit sexualisierter Gewalt in Berührung gekommen sei, kommen hingegen schnell die Einsichten über die wahre Verbreitung sexualisierter Gewalt.

2) Umgang mit der Kenntnis von Fällen sexualisierter Gewalt

Während das Thema sexualisierter Gewalt gesellschaftlich immer noch nicht hinreichend beachtet wird, sind die Jugendämter und die Akteure in der Kinder- und Jugendhilfe in der Regel erheblich besser informiert und sensibilisiert. Der Umgang mit Fällen ist grundsätzlich unabhängig davon, welche Fallgruppe der Information zugrunde liegt. Wichtig sind daher das Wissen um den professionellen Umgang mit Verdachtsfällen und um die bestehenden Sorgfaltspflichten, auch zum Selbstschutz der Fachkräfte:

a) Erkennen von Indizien für sexualisierte Gewalt

Betroffene von sexualisierter Gewalt benötigen in der Regel ein vertrauensvolles Umfeld, um sich überhaupt mitzuteilen. Insbesondere wenn der/die Täter:in das Vertrauen für das Ausüben sexualisierter Gewalt ausgenutzt hat, wird das missbrauchte Vertrauen eher zu einem allgemeinen Misstrauen führen und nicht zu einer Öffnung gegenüber Dritten. Durch psychische oder physische Auffälligkeiten können aber Indizien für sexualisierte Gewalt erkannt werden und sollte dann eine Wachsamkeit bei den Fachkräften, wenngleich kein übereiltes Handeln auslösen. Solche Auffälligkeiten, z.B. Bettnässen, selbst- oder fremdverletzendes Verhalten, Kopf- und Bauchschmerzen ohne physische Ursache, Rückzugsverhalten aber auch ein ständiges Bemühen um Unauffälligkeit können als Ursache sexualisierte Gewalt aber auch andere Gründe haben. Grundsätzlich ist aber davon auszugehen, dass derartige Indizien und Verhaltensweisen irgendeine Belastung signalisieren, weshalb Unterstützung und Hilfeleistung jedenfalls angezeigt sind.

b) Umgang mit Informationen über sexualisierte Gewalt

Erhält eine Fachkraft konkrete Informationen über sexualisierte Gewalt unmittelbar durch eine:n Betroffene:n, so ist die wichtigste Basis für den Umgang mit dem/der Betroffenen, dass diese:r sich ernstgenommen fühlt und seine/ihre Aussagen nicht von Grunde auf hinterfragt werden. Es ist zudem zu vermeiden, dass der/die Betroffene sich selbst Schuldvorwürfe macht bzw. aufgrund des Verhaltens der Fachkräfte solche Schuldgefühle erzeugt werden. Hier bedarf es der Schulung und der Wissensvermittlung für Gesprächsführung und psychologische Grundlagen für den Umgang mit belasteten oder auch traumatisierten Personen, wenn die Information direkt durch die betroffenen Personen direkt erfolgt. Zur Beratung der Betroffenen gehört auch die Information über bestehende Unterstützungsleistungen, Hilfs- und Beratungsstellen sowie über die Möglichkeit (sofern ein strafbares Verhalten in Frage kommt) einer Strafanzeige. Im letzteren Fall sollte aber behutsam vorgegangen werden und auch überlegt werden, welche Belastungen ein Strafverfahren für die Betroffenen mit sich bringen kann. Keinesfalls sollte ohne oder gegen den Willen der/des Betroffenen Strafanzeige erstattet werden. Auch wenn die Einschätzung des Sachverhaltes den Verdacht auf eine Straftat nahelegt, besteht keine allgemeine Pflicht zur Strafanzeige. Allerdings kann sich innerhalb einer Verfahrens gemäß § 8a SGB VIII die Pflicht zur Heranziehung der Polizei ergeben.

Soweit Informationen von Nicht-Betroffenen übermittelt werden, sind auch diese gleichermaßen ernstzunehmen, deren Reichweite im Rahmen des Möglichen zu ermitteln, zu dokumentieren und in der Regel ein Verfahren nach § 8a SGB VIII einzuleiten.

c) Tatbestand erkennen und subsumieren

Aus der o.g. Kenntnis über Indizien, Formen sexualisierter Gewalt und der bestehenden Straftatbestände sind die Informationen zu bewerten und eine erste Einschätzung vorzunehmen. Dies erfordert die Bewertung des konkreten Einzelfalles unter die abstrakten Rechtsnormen oder fachlichen Standards. Die Fähigkeit zu dieser Subsumtion kann vor allem durch Fallübungen und -diskussionen erlernt werden.

d) § 8a SGB VIII -Verfahren

Grundsätzlich besteht für Fachkräfte der Jugendhilfe keine Pflicht, bei Verdacht auf etwaige Straftatbestände zu ermitteln. Das ist die Aufgabe der Polizei und der Staatsanwaltschaft. Jedoch liegt bei sexualisierter Gewalt in der Regel eine Kindeswohlgefährdung vor, weshalb die bestehenden Standards und Empfehlungen für ein Verfahren nach § 8a SGB VIII bekannt sein und entsprechend umgesetzt werden müssen. Selbst wenn das Verfahren nach § 8a SGB VIII im Ergebnis nicht vollständig durchzuführen sein sollte, bieten die dort und in den zugehörigen Empfehlungen und Standards vorgesehenen Handlungsschritte einen guten Rahmen für den Umgang mit Fällen sexualisierter Gewalt. Dies sind insbesondere die kollegiale Beratung, das Hinzuziehen insoweit erfahrener Fachkräfte (bei sexualisierter Gewalt möglichst mit vertieften Erfahrungen und Wissen in diesem Bereich), das aktive Einholen von Informationen, soweit nicht der Schutzzweck damit gefährdet ist etc. Hier bietet es sich an, eine Auswahl die vielfältig vorhandenen Empfehlungen und Standards in die Schulungen oder Weiterbildungen einzubinden und verschiedene Fallkonstellationen damit durchzusprechen und zu reflektieren, um Praxisbezüge herzustellen. In diesem Kontext sind insbesondere auch die Verpflichtungen aus dem KKG zu beachten, vor allem die enthaltenen Informations- und Handlungspflichten, deren Vernachlässigung in aller Regel als Sorgfaltspflichtverletzung zu bewerten ist.

e) In einem etwaigen Strafprozess

Sollte es zu einem Strafprozess gegen den/die Täter:in kommen, dann besteht die Möglichkeit, dass die Fachkräfte, die die Informationen erhalten haben, als Zeugen vernommen werden. Für diesen Fall sollten ebenfalls Grundkenntnisse vermittelt werden:

Einerseits sollte bekannt sein, dass für eine Aussage im Regelfall eine Aussagegenehmigung durch die Behördenleitung erforderlich ist und die Fachkraft ohne eine solche Genehmigung disziplinar- oder arbeitsrechtliche Folgen zu befürchten hätte. Sofern die Verpflichtung zur Verschwiegenheit dann nicht mehr besteht, kann in der Regel auch kein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 StPO vor Gericht geltend gemacht werden, was vielen Fachkräften nicht bewusst ist. Keine Aussageverpflichtung besteht hingegen gegenüber der Polizei und der Staatsanwaltschaft. Zudem sollte für diese Fälle auch betont werden, wie wichtig eine umfassende Dokumentation der Fallbearbeitung ist.

f) Datenschutz

Fälle sexualisierter Gewalt enthalten immer auch besonders sensible Informationen, die datenschutzrechtlich relevant sind. Die wesentlichen Vorgaben der §§ 8a, 61 ff SGB VIII sowie der DSGVO sollten daher ebenso bekannt sein wie mögliche datenschutzkonforme Prozessabläufe und Best Practice Beispiele. Gerade im Bereich sexualisierter Gewalt kann ein fehlerhafter Umgang mit Informationen zu erheblichen Schäden führen, sei es für den/die Betroffenen in einem tatsächlichen Fall, sei es für eine:n zu Unrecht beschuldigten Täter:in.

g) Beratung, Information und Schulungen

Neben dem unmittelbaren Umgang mit Fällen sexualisierter Gewalt besteht an die Fachkräfte der Jugendhilfe auch die Anforderung, als Wissensmultiplikatoren zu beraten, zu informieren und zu schulen. Insbesondere im Bereich der Jugendarbeit und dem breiten Engagement Ehrenamtlicher im unmittelbaren Umgang mit Kindern und Jugendlichen sollte das hier Dargestellte von den Fachkräften auch in adäquater Weise weitervermittelt werden können. Neben diesen Kenntnissen sollte vor allem auch die Rollenklarheit im Vordergrund stehen und geklärt sein, bis zu welchen Punkten die Ehrenamtlichen selbst agieren, sich professionelle Unterstützung suchen oder die Fallverantwortung abgeben sollten.

3) Einhalten von Sorgfaltspflichten

Für Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe (aber auch für Ehrenamtliche) ist es von zentraler Bedeutung, über bestehende Sorgfaltspflichten und die Kriterien zur Erfüllung dieser Pflichten zu kennen. Hierbei vermischen bzw. ergänzen sich rechtliche und fachliche Wissensfelder der sozialen Arbeit. Da für den Großteil der relevanten Fälle davon auszugehen ist, dass die Fachkräfte der sozialen Arbeit selbst keine Absichten oder Vorsatz für sexualisierte Gewalt hegen, kommen zumeist Fälle fahrlässigen Handelns in Frage. Diese Fahrlässigkeit setzt voraus, dass eine objektiv bestehende Sorgfaltspflicht durch die Fachkraft nicht oder nicht ausreichend wahrgenommen wird und ihr dies deshalb zum Vorwurf gemacht werden kann, weil sie diese Pflichtverletzung hätte erkennen und vermeiden können. Im Umgang mit Haftungsfällen in der Kinder- und Jugendhilfe sind hierbei einerseits die Einhaltung bestehender objektiver Standards und des weiteren die eigenständige Reflexion und ein daraus resultierender verantwortungsbewusster Umgang mit der Situation erforderlich. Die Standards müssen daher bekannt sein und deren reflektierte Anwendung oder auch situationsorientierte Ergänzung muss eigenständig geleistet werden können. Unkenntnis oder das unüberlegte Handeln führen in der Regel zu einer Verletzung der Sorgfaltspflichten und lösen damit Haftungsrisiken für die Fachkraft und den Träger der Jugendhilfe aus.

a) Standards zum Umgang mit und zur Prävention von sexualisierter Gewalt

Insbesondere seit Inkrafttreten des KICK (Kinder- und Jugendhilfeentwicklungsgesetzes 2007) und des BKiSchG (Bundeskinderschutzgesetzes 2012) wurden vielfältige Standards zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in der Jugendhilfe erarbeitet. Diese Standards umfassen auch weitreichende Verpflichtungen zu Dokumentation, zur internen Beratung und der Hinzuziehung externer Beratung und zum Datenschutz. In jüngerer Zeit kommen zudem Standards für umfassende Schutzkonzepte für verschiedene Aufgaben und Leistungen der Jugendhilfe hinzu. Sie bilden einen wichtigen Baustein für die Absicherung sowohl für die Träger der Kinder- und Jugendhilfe als auch für Fachkräfte und Ehrenamtliche. Deren verbindliche Einhaltung kann viele Haftungsrisiken verringern oder teilweise auch ganz ausschließen.

Hinzu kommt auch, dass die Fachkräfte über Mechanismen und Werkzeuge zur Selbstabsicherung und zum Schutz vor z. B. Verleumdungsvorwürfen kennen und anwenden können, insbesondere durch die Dokumentation des eigenen Handelns und durch das Hinzuziehen von Kolleg:innen als mögliche Zeug:innen bei Befragungen und Beratungen.

Zu den Standards gehört auch die Kenntnis des bestehenden (Beratungs-) Netzwerkes im Bereich der Prävention sexualisierter Gewalt. Den Fachkräften sollten Kenntnisse über Organisationen und Institutionen vermittelt werden und die Fähigkeiten, Ansprechpartner:innen vor Ort zu finden sowohl zur eigenen Beratung als auch zur Verweisberatung für betroffene Personen und deren Angehörige.

Neben der Kenntnis dieser Regelungen und Standards sind die Fachkräfte auch grundsätzlich zu befähigen, dieses Wissen weiterzuvermitteln an Ehrenamtliche oder im Umfeld der Kinder- und Jugendhilfe beschäftigte dritte Personen (z.B. Kommunalpolitiker:innen, Jugendbeauftragte in Gemeinden, Honorarkräfte, Praktikant:innen) und dabei auch die jeweiligen Verantwortlichkeiten der Beteiligten abzugrenzen.

b) Soft Skills und verantwortliches Handeln

Im Bereich des sorgfältigen Abwägen zeigen Fachkräfte bei Schulungen zu Aufsichtspflichten und ähnlichen Pflichtenlagen sehr häufig eine große Unsicherheit bei der Einschätzung von Fällen und dem Ausmaß ihrer Verantwortlichkeiten. Dabei wird in der Regel übersehen, dass es sich hierbei nicht um fehlende Rechtskenntnisse handelt, sondern um die nicht hinreichend geschulte Fähigkeit, konkrete Sachverhalte unter abstrakte Normen und Definitionen rechtlicher Begriffe zu

subsumieren. Diese ist jedoch ein zentrales Element für den Übergang der fachlichen Expertise aus der sozialen Arbeit und der Einschätzung von rechtlichen Risiken und deren Folgen. Gerade im Bereich sexualisierter Gewalt ist diese Einzelfallsubsumtion besonders wichtig, da sowohl die rechtlichen als auch die sonstigen Folgen von Fehlern eine hohe Tragweite haben. Es sollten daher Fallübungen und der Besprechung von Fallkonstellationen ausreichend Raum gegeben werden, insbesondere auch durch die Übernahme verschiedener Rollen und deren Interessen, wie dem/der Beschuldigten, dem/der Betroffenen, der Amtsleitung, weiteren Beteiligten. Erfahrungen in der Fallbehandlung führen zu einem sichererem Umgang mit tatsächlichen Fällen und erleichtern eine besonnene und umfassende Abwägung und eine konsequente Entscheidung. Sie vermeiden überstürztes Handeln. Gleichwohl ist aber auch erforderlich, dass das Bewusstsein erzeugt wird, dass eine schematische Behandlung von Fallgruppen nur bei eindeutigen Fällen erfolgversprechend ist und dass jeder Fall im Hinblick auf seine Besonderheiten eine angemessene Bewertung erfordert.

Weitere Eigenschaften und Fertigkeiten, die nicht dem juristischen Aufgabengebiet zuzuordnen sind, aber für den Umgang mit Fällen sexualisierter Gewalt unentbehrlich sind, sind eine geschulte Wahrnehmung von Anzeichen für sexualisierte Gewalt, strategisches und systemisches Denken, Team- und Kommunikationsfähigkeit, sowie eine hohe Belastbarkeit und Stressresistenz.

4) Krisenmanagement

In der Regel lösen Fälle sexualisierter Gewalt Krisensituationen für den Träger, die Jugendorganisation sowie die beteiligten Fachkräfte und Ehrenamtlichen aus. Fehler im Krisenmanagement führen oft zu einer Schadensvertiefung und damit auch zu schwerwiegenden Rechtsfolgen. Auch wenn die rechtlichen Grundlagen für Schadenersatz u. dergleichen dieselben bleiben, werden durch die Krisensituation in der Regel weitere Sorgfaltspflichten eröffnet, der Kreis der Beteiligten, die Schaden verursachen oder erleiden können vergrößert, und die Komplexität der Situation bietet zusätzliche Risiken, die ihrerseits schädigend wirken können, z.B. unbedachte Äußerungen gegenüber der Presse, weitere Traumatisierung der Betroffenen etc.

Eine Krise ist hierbei jedes unvorhergesehene Ereignis mit einer konkreten Schadens- oder Gefahrenwirkung auf Personen oder Sachen, häufig einen komplexen Sachverhalt zur Grundlage hat, oft nicht linear verläuft, nicht vollständig steuer- oder kontrollierbar ist und dessen Schadenswirkung sich bei ungehindertem Fortgang mit hoher Wahrscheinlichkeit verstärkt. Krisen sind -insbesondere in aktuellen Informationsgesellschaft- von hohem öffentlichen Interesse, wodurch ein erheblicher Druck auf die mit der Krise befassten Personen entsteht. Je besser die Vorbereitung auf Krisensituationen ist, desto weniger Fehler entstehen insbesondere in der anfänglichen Chaos-Phase und der Schaden wird von Anfang an verringert.

Dieser Situation ist Rechnung zu tragen und daher müssen die Fachkräfte Kenntnisse über den professionellen Umgang mit Krisensituationen erhalten. Das Verfahren zur Umsetzung des § 8a SGB VIII ist Teil dieses Krisenmanagements, deckt aber nicht alle Facetten ab. Es lohnt also auch hier ein interdisziplinärer Blick. Vor allem Tätigkeiten, bei denen Krisensituationen zum Alltag gehören, können hier interessante Erkenntnisse bieten, z.B. bei der Polizei, Armee, Feuerwehr und in Krankenhäusern finden sich lehrreiche Gesprächspartner:innen zum Krisenmanagement und lassen viele Gemeinsamkeiten entdecken.

Hierzu bieten sich zusätzlich zum Vorgenannten Lehrinhalte zum allgemeinen Krisenmanagement, dem Umgang mit beteiligten und insbesondere betroffenen Personen sowie der Umgang mit der Öffentlichkeit und vor allem der Medien an.

Beim Krisenmanagement ist insbesondere zu bedenken, dass der Krisenfall auch für die Fachkraft und umso mehr für Ehrenamtliche eine (psychische) Ausnahmesituation darstellt und daher umso mehr ein sicherer Wissensstand und eine Handlungssicherheit erforderlich ist, um die Krise nicht noch zu vertiefen oder zu verschärfen. Die Notwendigkeit der Schulung erstreckt sich jedoch nicht nur auf die Fachkräfte. Vielmehr haben diese auch die Verpflichtung eingesetzten Ehrenamtlichen, die Grundlagen zum Krisenmanagement zu vermitteln ohne diese gleichzeitig zu überlasten. Hier bietet sich ein Krisenmanagementkonzept an, dass die Ehrenamtlichen einbindet, an den entscheidenden Stellen aber von der Verantwortung gezielt entlastet.

Im Rahmen der Ausbildung der Fachkräfte sollten daher insbesondere die folgenden Grundkenntnisse zum Krisenmanagement eingebunden sein:

- Kennen und Vorbereiten von möglichen Krisensituationen
- (Früh-) Indikatoren von Krisensituationen erkennen und bewerten
- Rollenklarheit: Kenntnis und Koordination der Beteiligten und Strukturen (Vorgesetzte, Kolleg:innen, unmittelbar und mittelbar Betroffene), ggf. externe Fachkenntnis einkaufen
- Erstellen von Ablaufplänen, Prozessfolgen, Zuständigkeiten, Kommunikationsstandards, Dokumentation und Informationsbereitstellung

- Einrichten von Krisenstäben, Sicherstellen, dass Regelaufgaben des Krisenteams durch Vertretungen übernommen werden, störungsfreies Arbeiten des Krisenteams ermöglichen (z. B. abgetrennte Büroeinheit), Erreichbarkeiten klären, Pausen und Erholungsphasen klären, Ressourcenplanung und -bereitstellung
- Umgang mit unmittelbar und mittelbar Betroffenen, Kenntnis und Vermittlung von Unterstützung und Hilfsorganisationen
- Umgang mit der Öffentlichkeit, Medien, Presse: Informationsstandards wie Offenheit, Glaubwürdigkeit, Dialogorientierung und deren Grenzen wie Datenschutz, Schutz besonders sensibler Informationen, Schutz vor Vorverurteilung
- Training von Soft Skills wie Besonnenheit, reflektiertes Vorgehen, Kommunikationsfähigkeit, Fähigkeit, Prioritäten zu setzen, Delegationsfähigkeit und Verantwortungsbewusstsein
- Krisennachbereitung und -vermeidung von Folgefällen

Für das Erlernen zum Umgang mit Krisensituationen sollte besonderer Wert auf Methodik gelegt werden. Gerade im Krisenmanagement ist es erforderlich, nicht nur abstrakte Kenntnisse zu haben. Daher bieten sich vor allem Lehrformen wie z.B. Rollenspiele, Durcharbeiten fiktiver Krisensituationen, Workshops an, die nicht frontal und unter Zeitdruck Wissen vermitteln, sondern Erfahrungswerte bieten, die gemeinsame Erarbeitung von Situationen und Bewältigungskonzepten ermöglichen und vor allem eine umfassende Reflexion des vermittelten Wissens und der gemachten Erfahrungen umfassen und damit ein routiniertes und besonnenes Vorgehen im Ernstfall zu ermöglichen.

Fazit

Im Bereich sexualisierter Gewalt spielen sich nach wie vor viele konkrete Fälle im Dunkelfeld ab. Durch die Vermittlung von Wissen und Fähigkeiten im Umgang mit sexualisierter Gewalt kann dieses Dunkelfeld erheblich verringert und damit vermutlich auch die tatsächliche Anzahl von Fällen sexualisierter Gewalt deutlich reduziert werden. Seit Jahrzehnten sind die Fachkräfte für Prävention sexualisierter Gewalt und viele andere Fachkräfte und Ehrenamtliche genau an diesem Punkt tätig und kämpfen gegen „Deckmäntel des Schweigens“ und Verharmlosung. Die Politik und die Gesetzgebung der letzten Jahre zeigen aber auch, dass diese Bemühungen erfolgreich sind. Der Kinderschutz ist ein wesentliches Element aller wesentlichen jüngeren SGB VIII-Änderungen und Gegenstand der Entwicklung von vielen Qualitätsstandards und Empfehlungen. Eine konsequente Weiterentwicklung in diesem Arbeitsbereich der Kinder- und Jugendhilfe muss insbesondere die regelhafte Vermittlung von Kenntnissen zur Prävention von und zum Umgang mit sexualisierter Gewalt für die im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Fachkräfte und Ehrenamtlichen sein und mit einer entsprechenden Ausstattung der Träger mit insoweit geschulten Fachkräften führen.

Weiterführende Literatur

Bayerischer Jugendring: Schutzkonzepte in der Jugendarbeit (München 2021) - abrufbar unter: <https://shop.bjr.de/aktuelle-publikationen/>

Bayerischer Jugendring: Handeln bei Verdacht auf sexuelle Gewalt in der Jugendarbeit (München 2018) - abrufbar unter: <https://shop.bjr.de/aktuelle-publikationen/>

Bayerischer Jugendring: Qualifizierung zur Prävention sexualisierter Gewalt (München 2013) - abrufbar unter: <https://shop.bjr.de/aktuelle-publikationen/>

Fegert, Jörg M. / Hoffmann, Ulrike / König, Elisa / Niehues, Johanna / Liebhardt, Hubert: Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen (Heidelberg 2015)

Fegert, Jörg M. / Wolff, Mechthild: Kompendium „Sexueller Missbrauch in Institutionen“ (Weinheim, Basel 2015)

Wolff, Mechthild / Schröer, Wolfgang / Fegert, Jörg M.: Schutzkonzepte in Theorie und Praxis (Weinheim, Basel 2017)